

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Anpassung des Abstimmungsrechts

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Anpassung des Abstimmungsrechts
vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Abstimmungsgesetzes

Das Abstimmungsgesetz vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „auf Behandlung einer Volksinitiative“ angefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag sind Namen und Anschrift der Trägerin, der mit einer Begründung versehene Wortlaut der Vorlage und die Unterstützungserklärungen nach § 5 Absatz 1 beizufügen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es obliegt der Trägerin, die für Inneres zuständige Senatsverwaltung vor Beginn der Unterschriftensammlung über den Tag, an dem die Unterschriftensammlung beginnt, sowie die Namen und den Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen zu informieren; dabei ist der Wortlaut der Volksinitiative beizufügen, der während der Unterschriftensammlung nicht verändert werden darf.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „seine“ durch das Wort „eigene“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung in Berlin gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirkssamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.“

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Trägerin einer Volksinitiative bestimmt fünf Vertrauenspersonen zur Vertretung der Volksinitiative. Die Vertrauenspersonen müssen nach § 1 teilnahmeberechtigt sein. Sie sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für die Trägerin abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Unterstützungsunterschriften“ durch das Wort „Unterstützungserklärungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stellt der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses die Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 oder nach der erfolgreichen Mängelbeseitigung durch die Trägerin nach Absatz 2 fest, werden die Unterstützungserklärungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zugeleitet. Sie leitet diese an die Bezirksämter ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für die Wohnung der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit weiter. Die Bezirksämter überprüfen innerhalb von 15 Tagen ab Eingang bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Unterstützungserklärungen. Hat ein Bezirksamt die Gültigkeit von 1 800 Unterstützungserklärungen festgestellt, unterbleibt eine weitere Prüfung durch dieses Bezirksamt. Die diesem Bezirksamt vorliegenden weiteren Unterstützungserklärungen werden lediglich gezählt. Die Bezirksämter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Zahl der geprüften gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie die Zahl der ungeprüften Unterstützungserklärungen mit. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung gibt die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie die Gesamtzahl der ungeprüften Unterstützungserklärungen dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses unverzüglich bekannt.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Unterstützungsunterschriften“ durch das Wort „Unterstützungserklärungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und reicht die Unterlagen der Volksinitiative an die Trägerin zurück“ gestrichen und das Wort „ihm“ wird durch das Wort „ihr“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „die Unterlagen“ die Wörter „mit Ausnahme der Unterstützungserklärungen“ eingefügt und das Wort „Petitionsausschuß“ wird durch das Wort „Petitionsausschuss“ ersetzt.

6. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesrecht“ ein Komma und die Wörter „dem Recht der Europäischen Union“ eingefügt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „auf Einleitung eines Volksbegehrens“ angefügt.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wortlaut“ die Wörter „und den Unterstützungserklärungen nach § 15 Absatz 2“ eingefügt.

c) In Satz 2 werden das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ und das Wort „Gründen“ durch die Wörter „einer Begründung“ ersetzt sowie nach dem zweiten Komma das Wort „so“ gestrichen.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Richtet sich das Volksbegehren auf die Fassung eines sonstigen Beschlusses, umfasst der Antrag einen Entwurf des Beschlusses, dem eine Begründung beizufügen ist.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „Amtliche Kostenschätzung,“ vorangestellt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf schriftlichen Antrag der Trägerin bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erstellt die fachlich zuständige Senatsverwaltung vor Beginn der Unterschriftensammlung die geschätzten Kosten, die sich aus der Verwirklichung des Volksbegehrens ergeben würden (amtliche Kostenschätzung). Dem Antrag ist der Wortlaut des Volksbegehrens beizufügen. Die amtliche Kostenschätzung ist der Trägerin spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags zu übermitteln. Bei späteren Änderungen des Wortlauts des Volksbegehrens ist die amtliche Kostenschätzung durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung umgehend zu überprüfen und soweit erforderlich innerhalb eines weiteren Monats anzupassen.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens der Unterschrift von mindestens 20 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterschrift von mindestens 50 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erfolgt sein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftenliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut des Volksbegehrens oder sein wesentlicher Inhalt in Kurzform einschließlich der amtlichen Kostenschätzung vorangestellt ist, erfolgen. Die Trägerin kann der amtlichen Kostenschätzung eine eigene Kostenschätzung oder eine bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung voranstellen.

(3) Während der Unterschriftensammlung muss der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens in geeigneter Form einsehbar sein und darf nicht verändert werden.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und das Wort „ihre“ wird durch das Wort „eigene“ ersetzt.

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Trägerin eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zur Vertretung des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen müssen nach § 10 teilnahmeberechtigt sein. Sie sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für die Trägerin abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es obliegt der Trägerin, diese Angaben auch im Antrag auf amtliche Kostenschätzung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zu machen.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Antrags“ die Wörter „auf Einleitung des Volksbegehrens“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung leitet die Unterstützungserklärungen den Bezirksamtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen unverzüglich zur Überprüfung der Gültigkeit zu. Hat ein Bezirksamt die Gültigkeit von 1 800 Unterstützungserklärungen oder im Fall eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von 4 500 Unterstützungserklärungen festgestellt, unterbleibt eine weitere Prüfung durch dieses Bezirksamt. Die diesem Bezirksamt vorliegenden weiteren Unterstützungserklärungen werden lediglich gezählt. Die Bezirksamter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Zahl der geprüften gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie die Zahl der ungeprüften Unterstützungserklärungen innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Unterstützungserklärungen bei ihnen mit.“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „prüft“ die Wörter „unter Mitwirkung weiterer betroffener Senatsverwaltungen innerhalb von fünf Monaten“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Trägerin ist berechtigt, den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens während der Prüfung nach Absatz 2 schriftlich gegenüber der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu ändern, soweit dadurch der Grundcharakter oder die Zielsetzung des Volksbegehrens nicht verändert werden. Im Falle mehr als nur redaktioneller Änderungen kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Frist nach Absatz 2 um bis zu zwei Monate verlängern. Soweit die für Inneres zuständige Senatsverwaltung feststellt, dass eine Änderung des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt, informiert sie die Trägerin; Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Führt die Prüfung nach Absatz 2 zu einer Feststellung von Zulässigkeitsmängeln und ist eine Behebung möglich, ohne dass der Grundcharakter oder die Zielsetzung des Volksbegehrens verändert werden, weist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Trägerin darauf hin und gibt dieser Gelegenheit zur Nachbesserung. Hierfür setzt sie der Trägerin eine Frist zur Mängelbeseitigung. Absatz 3 Satz 2 und 3 erster Halbsatz gelten entsprechend.

(5) Eine Mängelbeseitigung ist für die nach § 15 Absatz 2 bis 8 einzureichenden Unterschriften ausgeschlossen.

(6) Auf Antrag der Trägerin kann das Verfahren nach Absatz 2 durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ausgesetzt werden.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird das Wort „Überprüfung“ durch die Wörter „Prüfung nach Absatz 2“ ersetzt und werden die Wörter „für das Volksbegehren“ gestrichen.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird nach dem Komma das Wort „so“ gestrichen.

- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und in Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 11 oder 12,“ das Wort „so“ gestrichen.
- i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10 und sein Satz 2 wird aufgehoben.

11. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Behandlung des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens im Abgeordnetenhaus

(1) Der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens ist, soweit er zulässig ist, im Abgeordnetenhaus und in den zuständigen Ausschüssen zu beraten; die Vertrauenspersonen haben ein Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen.

(2) Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand an, stellt es dies durch Beschluss fest. Der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses teilt diese Entscheidung der Trägerin und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung mit.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 werden nach dem Komma das Wort „so“ und das Wort „weiteren“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Angabe „§ 17 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Nummer 2“ und die Angabe „§ 17 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 9“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „15 Tagen“ durch die Angabe „22 Tagen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die amtliche Kostenschätzung und sofern von der Trägerin vorgelegt, ihre eigene Kostenschätzung oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung,“

dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6 und in Nummer 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Zulässigkeitsprüfung vor Ausschöpfung der in § 17 Absatz 2 und 3 genannten Wochenfristen abgeschlossen wurde, verlängert sich die Frist für den Beginn der Eintragungsfrist nach Satz 1 auf gegenüber der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu stellenden Antrag der Trägerin um die entsprechende Anzahl von Wochen.“

13. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Rücknahme

Die Rücknahme des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens ist mit dem Verlangen auf Durchführung des Volksbegehrens ausgeschlossen.“

14. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Komma und dem Wort „dass“ die Wörter „jede und“ eingefügt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „muß bei der Eintragung“ durch die Wörter „muss während der Unterschriftensammlung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. den oder die Namen, Anschrift und soweit vorhanden Internet-Adresse und E-Mail-Anschrift der Trägerin,
2. den Wortlaut des Volksbegehrens oder seinen wesentlichen Inhalt in Kurzform, die amtliche Kostenschätzung und, sofern von der Trägerin vorgelegt, ihre eigene Kostenschätzung oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung,“

bb) In Nummer 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hat ein Bezirksamt die Gültigkeit von 9 Prozent der nach § 26 für das Zustandekommen des Volksbegehrens jeweils erforderlichen Zahl von Unterstützungserklärungen festgestellt, unterbleibt eine Prüfung durch dieses Bezirksamt. Die diesem Bezirksamt vorliegenden weiteren Unterstützungserklärungen werden lediglich gezählt.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Unterstützungsunterschriften“ durch das Wort „Unterstützungserklärungen“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Gesamtzahl der im Bezirk für das Volksbegehren erfolgten gültigen Eintragungen“ durch die Wörter „für den Bezirk die Zahl der gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie der ungeprüften Unterstützungserklärungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Gesamtergebnis des Volksbegehrens“ durch die Wörter „die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie der ungeprüften Unterstützungserklärungen (Gesamtergebnis des Volksbegehrens)“ ersetzt.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sieben vom Hundert“ durch die Wörter „7 Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Fünftel“ durch die Wörter „20 Prozent“ ersetzt.

19. In § 28 wird nach dem Komma das Wort „so“ gestrichen und werden die Wörter „die für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ durch die Wörter „der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin“ ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, muss über den begehrten Erlass eines Gesetzes, über die begehrte Fassung eines sonstigen Beschlusses oder über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Die Frist nach Satz 1 wird vom Senat auf bis zu acht Monate verlängert, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann. Satz 2 gilt nicht bei Volksbegehren über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode. § 32 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und dies durch Beschluss feststellt.“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses teilt die Entscheidung nach Satz 1 der Trägerin, der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung und dem Landesabstimmungsleiter oder der Landesabstimmungsleiterin umgehend mit.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

21. In § 30 Absatz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Termin“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und Veröffentlichung“ durch die Wörter „Bekanntmachung und amtliche Mitteilung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Findet frühestens vier Monate und nicht später als acht Monate nach der Veröffentlichung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens eine Wahl oder ein anderer Volksentscheid statt, setzt der Senat den Tag der Wahl oder des anderen Volksentscheids als Tag für die Durchführung des Volksentscheids fest. Satz 2 gilt nicht bei Volksbegehren über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode. Mit Zustimmung der Trägerin kann der Senat einen anderen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag innerhalb der Frist von vier Monaten nach § 29 Absatz 1 Satz 1 als Tag für die Durchführung des Volksentscheids festsetzen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin macht spätestens 44 Tage vor dem Tag des Volksentscheids im Amtsblatt für Berlin bekannt:

1. ein Muster des Stimmzettels,
2. den zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf, den sonstigen Beschlussentwurf oder in den Fällen des § 30 alle zur Abstimmung vorliegenden Gesetzentwürfe und sonstigen Beschlussentwürfe oder die Abstimmungsfrage zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses und
3. die amtliche Kostenschätzung und, sofern von der Trägerin vorgelegt, ihre eigene Kostenschätzung oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jede stimmberechtigte Person erhält eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin, in der wiederzugeben sind:

1. die Abstimmungsfrage,
2. der zur Abstimmung stehende Gesetzentwurf oder sonstige Beschlussentwurf oder in den Fällen des § 30 aller zur Abstimmung vorliegenden Gesetzentwürfe oder sonstiger Beschlussentwürfe oder die Abstimmungsfrage zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses,
3. die amtliche Kostenschätzung und, sofern von der Trägerin vorgelegt, ihre eigene Kostenschätzung oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung und
4. jeweils im gleichen Umfang die Argumente der Trägerin einerseits sowie des Senats und des Abgeordnetenhauses andererseits, für die diese die Verantwortung tragen.

In der amtlichen Mitteilung ist auf weitere Informationsmöglichkeiten hinzuweisen.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zeitgleich mit der amtlichen Mitteilung nach Absatz 4 veröffentlicht der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin im Internet und in gedruckter Fassung eine Informationsschrift, die das Abstimmungsverfahren in leicht verständlicher Sprache erklärt. In dieser Informationsschrift ist der Trägerin, dem Senat und dem Abgeordnetenhaus Gelegenheit zu geben, ihre Argumente in leicht verständlicher Sprache in gleichem und angemessenem Umfang darzustellen. Absatz 4 Nummer 4 gilt entsprechend.“

23. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jeder stimmberechtigten Person steht für jeden Abstimmungsgegenstand eine Stimme zu.“

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die in dem Volksentscheid jeweils zu stellende Frage ist“ durch die Wörter „Abstimmungsfragen sind“, das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder sonstige Beschlussentwürfe zu einem Thema zur Abstimmung, sind alle Abstimmungsfragen auf einem Stimmzettel anzuführen. Jede Abstimmungsfrage gilt dabei als eigener Abstimmungsgegenstand im Sinne von § 33 Absatz 2. Die Reihenfolge der Abstimmungsfragen richtet sich nach der vom Landesabstimmungsleiter oder von der Landesabstimmungsleiterin festgestellten Zahl der im Volksbegehren erzielten Unterstützungserklärungen. Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf oder sonstigen Beschlussentwurf zur Abstimmung, wird derjenige der Trägerin zuerst aufgeführt. Die Urheberschaft der jeweiligen Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe ist auf dem Stimmzettel anzugeben.“

25. In § 35 Nummer 3 wird das Wort „läßt“ durch das Wort „lässt“ ersetzt.

26. § 36 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder Volksentscheiden zu anderen Themen durchgeführt, geben die Stimmberechtigten ihre Stimme auf gesonderten Stimmzetteln ab. Die Teilnahme am Volksentscheid wird anhand der für ihn abgegebenen Stimmen gesondert festgestellt.“

27. In § 37 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

28. § 40a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Nach Abschluss der Prüfung von Unterstützungserklärungen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 7 oder § 17 Absatz 1 Satz 4, § 25 Absatz 2 teilt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung der Trägerin auf Antrag die wesentlichen Gründe für die Ungültigkeit von Unterstützungserklärungen mit.“

29. § 40b wird wie folgt geändert.

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Einsatz von Eigenmitteln“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geld- oder Sachspenden, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5000 Euro übersteigen, sind der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin und des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen vor Durchführung eines Volksentscheids ist der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung eine Übersicht über die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen vorzulegen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend. Die Anzeige kann abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 4 auch durch nur eine Vertrauensperson erfolgen.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „15 Tage“ durch die Angabe „16 Tage“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst.

„(3) Die Geld- und Sachspenden nach Absatz 1 sind von der Trägerin in einem gesonderten Verzeichnis unter Angabe der Spendenden zu dokumentieren. Im Verzeichnis ist ergänzend bei Geldspenden die Höhe der Spende und bei Sachspenden der Gegenstand der Spende und ihr marktüblicher Wert anzugeben. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 vor, ist die Trägerin verpflichtet, der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren. Diese Verpflichtung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

(4) Nach entsprechender Mitteilung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin die Anzeige nach Absatz 1 mit Ausnahme der Anschrift der Spenderinnen und Spender umgehend im Internet.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für eigene Geld- und Sachmittel der Trägerin einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens entsprechend.“

30. In § 40c Satz 2 werden nach dem ersten Komma das Wort „so“ gestrichen und die Wörter „Artikel 5a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116)“ ersetzt.

31. Nach § 40d wird folgender § 40e eingefügt:

„§ 40e
Kostenerstattung

(1) Nach Feststellung und Veröffentlichung des Gesamtergebnisses eines Volksbegehrens nach § 25 Absatz 2 und nach Feststellung und Veröffentlichung des Gesamtergebnisses eines Volksentscheids nach § 38 erhält die Trägerin auf Antrag eine Kostenerstattung von jeweils bis zu 35 000 Euro für nachgewiesene Kosten.

(2) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zu richten. Es ist anzugeben, an wen die Auszahlung erfolgen soll. Erstattungsfähig sind nachgewiesene Kosten der Trägerin, die zum Betreiben des Vorhabens sowie für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens oder des Volksentscheids notwendig gewesen sind. Nicht erstattungsfähig sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Organisation der Trägerin stehen oder jede Art von Personaleinsatz betreffen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise für eine Kostenerstattung beizufügen.“

32. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertrauenspersonen oder ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses können Einspruch beim Verfassungsgerichtshof erheben gegen

1. die Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses über die Unzulässigkeit der Volksinitiative nach § 8,
2. die Entscheidung des Senats über die Unzulässigkeit des Volksbegehrens nach § 17 Absatz 8,
3. die Feststellung des Abgeordnetenhauses über die Annahme des Begehrens in seinem wesentlichen Bestand nach § 17a Absatz 2 und nach § 29 Absatz 2 sowie
4. die Feststellungen des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin nach den §25 Absatz 2 und § 38.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 9“ ersetzt und nach dem Komma das Wort „so“ gestrichen.

33. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42
Datenverarbeitung

(1) Zum Zwecke des Nachweises einer notwendigen Unterstützung nach § 5 Absatz 1, § 15 Absatz 2 oder einer notwendigen Zustimmung nach § 26 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 dürfen die zu den Erklärungen in den Unterschriftenlisten und -bögen enthaltenen personenbezogenen Daten der unterzeichnenden Personen erhoben werden. Die Erklärungen sind entsprechend der jeweils vorgesehenen Verfahrensabläufe der Trägerin oder der zuständigen Verwaltungsstelle zuzuleiten sowie den Bezirksämtern zur Gültigkeitsprüfung zu übermitteln. Zum Zwecke der Gültigkeitsprüfung dürfen die Bezirksämter die zu den Erklärungen erhobenen personenbezogenen Daten, Angaben zur Trägerin und zur Gültigkeit sowie gegebenenfalls zu statistischen Zwecken ergänzend Ungültigkeitsgründe in informationstechnischen Verfahren verarbeiten.

(2) Aufgrund von § 40a Absatz 2 darf das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten als Verfahrensverantwortliche des informationstechnischen Verfahrens zu statistischen Zwecken anonymisierte Auswertungen der personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Satz 3 vornehmen und die Ergebnisse der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung stellen.

(3) Die Rücknahme einer Erklärung nach § 5 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 ist nicht zulässig. Stimmberechtigte haben gegenüber dem für sie örtlich zuständigen Bezirksamt während des laufenden Verfahrens zur Gültigkeitsprüfung einen Anspruch auf Auskunft, ob zu ihrer Person im informationstechnischen Verfahren ein personenbezogener Datensatz nach Absatz 1 Satz 3 gespeichert ist. Es besteht kein Anspruch auf Auskunft aus dem schriftlichen Bestand von Unterstützungserklärungen.

(4) Die Erklärungen nach § 5 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 sowie die in informationstechnischen Verfahren gespeicherten personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Satz 3 werden unverzüglich nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Gültigkeitsprüfung (§ 8 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 7 Satz 1, § 27) gelöscht. Wurde keine ausreichende Unterstützung erreicht, unterbleibt die Löschung nach Satz 1 bis zum rechtskräftigen Abschluss eines diesbezüglichen Anfechtungsverfahrens. Erklärungen nach Satz 1, die der Verwaltung anlässlich der Gültigkeitsprüfung nicht übermittelt wurden oder bei denen der Erklärungszeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt, sind von der Trägerin oder Dritten unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten.

(5) Die Trägerin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit der Verantwortliche im Sinne des Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

(6) Spendenanzeigen im Internet (§ 40b Absatz 4) sind fünf Jahre nach Abschluss des letzten erfolgten Verfahrensabschnitts (§ 9 Absatz 1, § 27, § 39) zu löschen.

(7) Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit dies zur Durchführung der Verfahren der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volkstscheids erforderlich ist.“

34. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Übergangsvorschrift

Für Anträge auf Einleitung des Volksbegehrens, die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung eingegangen sind, sind die §§ 17 Absatz 2 und 3, § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert wurde, in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Anträge auf Kostenerstattung nach § 40e können für Verfahren, die in dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind, nicht mehr gestellt werden.“

Artikel 2
Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.

(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Trägerin eines Bürgerbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein. Die Trägerin hat Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. Das Bezirksamt

leitet diese Anzeige nachrichtlich an die Bezirksverordnetenversammlung, die für Inneres sowie die fachlich zuständige Senatsverwaltung weiter. Das Bezirksamt entscheidet innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit, stellt die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids fest und gibt eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden. Stellt das Bezirksamt behebbare Zulässigkeitsmängel fest, kann es seine Zulässigkeitsentscheidung für zwei Wochen zurückstellen und der Trägerin Gelegenheit geben, die Mängel kurzfristig zu beheben. Über seine Entscheidung nach Satz 3 unterrichtet das Bezirksamt die für Inneres sowie die fachlich zuständige Senatsverwaltung.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nach Ablauf von einem Monat ab Zugang der Unterrichtung gemäß Absatz 4 Satz 5 sind in Bezug auf den Gegenstand des Bürgerbegehrens die Aufsichts- und Eingriffsrechte nach §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches sowie die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuch bis zum Abschluss des Bürgerbegehrens oder des Bürgerentscheids ausgeschlossen, es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ändern sich wesentlich.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Macht der Senat oder ein zuständiges Mitglied des Senats nicht bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 5 von seinen dort genannten Rechten Gebrauch, unterrichtet das Bezirksamt unverzüglich die Vertrauenspersonen und die Bezirksverordnetenversammlung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Stellt das Verwaltungsgericht die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, gilt Absatz 5 ab Eintritt der Rechtskraft entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und es werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Trägerin kann der Kostenschätzung eine eigene Kostenschätzung oder eine bündige Anmerkung zur Kostenschätzung voranstellen. Im Übrigen gilt für die Unterschriftsliste oder den Unterschriftsbogen § 3 der Abstimmungsordnung entsprechend.“

f) Folgende Absätze 8 und 9 werden eingefügt:

„(8) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.

(9) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben.“

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:

„(10) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Entscheidung des Bezirksamts über die Zulässigkeit von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde und die für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften bis zu diesem Zeitpunkt beim Bezirksamt eingereicht wurden. Unterschriftsberechtigt sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.“

h) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 11 bis 13.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach der Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens ist das Bürgerbegehren in der Bezirksverordnetenversammlung umgehend zu beraten; die Vertrauenspersonen haben ein Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen. Sofern die Bezirksverordnetenversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form, die von den benannten Vertrauenspersonen gebilligt wird, zustimmt, wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt. Die Bezirksverordnetenversammlung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten. Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin umgehend auf einen Sonn- oder Feiertag fest, der innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach der Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens liegt. Findet frühestens zwei Monate und nicht später als acht Monate nach der Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens eine Wahl, ein Volksentscheid oder ein anderer Bürgerentscheid statt, setzt das Bezirksamt den Tag dieser Wahl, dieses Volksentscheids oder dieses anderen Bürgerentscheids als Abstimmungstermin fest. Mit Zustimmung der Vertrauenspersonen kann das Bezirksamt von der Vorgabe nach Satz 5 abweichen und einen anderen Sonn- oder Feiertag innerhalb des in Satz 4 genannten Zeitraums von vier Monaten als Abstimmungstermin festsetzen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Initiatorinnen und Initiatoren“ durch das Wort „Trägerin“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Zeitgleich mit der amtlichen Mitteilung nach Satz 2 veröffentlicht die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter im Internet und in gedruck-

ter Fassung eine Informationsschrift, die das Abstimmungsverfahren in leicht verständlicher Sprache erklärt. In dieser Informationsschrift ist der Trägerin und der Bezirksverordnetenversammlung Gelegenheit zu geben, ihre Argumente in leicht verständlicher Sprache in gleichem und angemessenem Umfang darzustellen.“

4. § 47a wird wie folgt gefasst:

„§ 47a

Mitteilung von Einzelspenden und Eigenmitteln

(1) Geld- oder Sachspenden, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5 000 Euro übersteigen, sind dem Bezirksamt unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin und des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen vor Durchführung eines Bürgerentscheid ist dem Bezirksamt eine Übersicht über die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen vorzulegen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend.

(2) Die Vertrauenspersonen versichern mit dem Antrag auf ein Bürgerbegehren nach § 45 Absatz 1 sowie 16 Tage vor dem Abstimmungstermin eines Bürgerentscheids an Eides statt, dass der Anzeigepflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist.

(3) Die Geld- und Sachspenden nach Absatz 1 sind von der Trägerin in einem gesonderten Verzeichnis unter Angabe der Spendenden zu dokumentieren. Im Verzeichnis ist ergänzend bei Geldspenden die Höhe der Spende und bei Sachspenden der Gegenstand der Spende und ihr marktüblicher Wert anzugeben. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 vor, ist die Trägerin verpflichtet, dem Bezirksamt Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren. Diese Verpflichtung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

(4) Das Bezirksamt veröffentlicht die Angaben nach Absatz 1 mit Ausnahme der Anschrift der Spenderinnen und Spender umgehend im Internet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für eigene Geld- und Sachmittel der Trägerin eines Bürgerbegehrens entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), das zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2019 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Nummer 7 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 9“ ersetzt.

2. In § 55 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Abstimmungsgesetzes und – teilweise parallele Änderungen – im Bezirksverwaltungsgesetz vor. Ziel ist, das Zusammenspiel von direkter und repräsentativer Demokratie zu verbessern und die Verbindlichkeit und Transparenz der direkt demokratischen Verfahren zu erhöhen. Darüber hinaus sind Änderungen vorgesehen, um die Verfahren praxisgerechter zu gestalten. Die Überarbeitung dient der Stärkung der Instrumente der Direkten Demokratie als wichtiger Bestandteil der Willensbildung in der demokratischen Stadtgesellschaft.

Die Neuregelungen sehen unter anderem vor, dass Volksentscheide künftig grundsätzlich zeitgleich mit Wahlen durchgeführt werden, die innerhalb von acht Monaten nach dem Volksbegehren anstehen. Eine Ausnahme soll nur noch gelten, wenn sich die Trägerin eines Volksbegehrens und der Senat auf einen anderen Termin einigen. Für die Erstellung der amtlichen Kostenschätzung und die Zulässigkeitsprüfung des Volksbegehrens werden erstmals feste Fristvorgaben eingeführt. Beschränkte Verlängerungsmöglichkeiten dieser Fristen sollen nur noch bestehen, wenn der Wortlaut des Volksbegehrens während der Zulässigkeitsprüfung in nicht nur redaktioneller Weise verändert wird. Durch die Fristvorgaben wird die Planbarkeit der Zeitabläufe für die Trägerin eines Volksbegehrens erhöht. Dazu dient auch eine neue Regelung, nach der die Trägerin das Hinausschieben des Beginns der Eintragsfrist für den Fall verlangen kann, dass die Zulässigkeitsprüfung vor Ablauf der o.g. Fristen abgeschlossen wurde. Damit kann ggf. vermieden werden, dass das Zusammenfallen eines Volksentscheids mit Wahlen durch eine besonders schnelle Zulässigkeitsprüfung des Senats in Frage steht.

Ist das Volksbegehren zulässig, ist die Trägerin in den zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses anzuhören. Vorgesehen ist auch eine Regelung zur Aussetzung des Verfahrens auf Antrag der Trägerin während der Prüfung der Zulässigkeit eines Volksbegehrens. Diese Regelung entspricht einem praktischen Bedürfnis und kann ebenfalls dazu beitragen, dem in einem Volksbegehren artikulierten Willen eines Teils der Bevölkerung bereits durch das Abgeordnetenhaus Rechnung zu tragen, ohne dass ein Volksentscheid durchgeführt werden muss. Darüber hinaus ist das Recht zur Änderung/Nachbesserung nunmehr für die verschiedenen Phasen des Verfahrens ausdrücklich geregelt, um das Verfahren auch aus der Sicht der Unterstützerinnen und Unterstützer eines Volksbegehrens transparenter zu machen und zu straffen. Das Abstimmungsgesetz soll künftig eine Kostenerstattungsregelung nach dem Vorbild anderer Bundesländer enthalten. Danach wird der Trägerin eines Volksbegehrens ein Anteil der Kosten erstattet, die sie insbesondere im Zusammenhang mit einer angemessenen Information der Öffentlichkeit aufbringt. Andererseits wurde die Regelung zur Anzeigepflicht

von Spenden Dritter an die Trägerin durch eine Anzeigepflicht für den Einsatz von Eigenmitteln der Trägerin ergänzt. Damit sollen Finanzierungen insgesamt transparent gemacht werden. Auch für das bezirkliche Bürgerbegehren wird eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Um die Einflussmöglichkeiten durch direktdemokratische Verfahren auch auf Bezirksebene zu stärken, wird geregelt, dass einem als zulässig festgestellten Bürgerbegehren nicht durch die Geltendmachung der Eingriffsrechte aus § 13a AZG oder gemäß § 7 AGBauGB oder die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nach § 9 AGBauGB seitens des Senats oder des zuständigen Senatsmitglieds die Grundlage entzogen werden kann, es zulässig bleibt und mithin fortgesetzt und ggf. mit einem Bürgerentscheid abgeschlossen werden kann.

Kernstück der Regelungen zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens ist die Aufnahme von Deckelungsregelungen für die Prüfung der Gültigkeit der Unterstützungserklärungen durch die Bezirksamter. Danach beschränkt sich die Prüfung künftig auf die für die Zulässigkeit der für das Vorhaben erforderlichen Erklärungen. Die weiteren Unterstützungserklärungen werden lediglich gezählt. Dies dient der Entlastung der Bezirksamter. Aus der Hochrechnung der gültigen und ungültigen Unterschriften lässt sich weiterhin das Maß der Unterstützung einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens ableiten. Die jeweilige Trägerin erhält künftig ausdrücklich das Recht, von den Bezirksamtern die wesentlichen Gründe für die Ungültigkeit von Unterschriften erläutert zu bekommen.

Für den Fall der Durchführung eines Volksentscheids wird die verpflichtende Veröffentlichung einer Informationsschrift in leicht verständlicher Sprache vorgesehen, die das Abstimmungsverfahren erklärt. Diese Regelung stellt einen Baustein zur Förderung einer gleichberechtigten politischen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen dar.

Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Abstimmungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die ergänzende Regelung dient der Klarstellung. Um sicherstellen zu können, dass nur Unterschriften berücksichtigt werden, die vor dem Eingang des Antrages beim Abgeordnetenhaus geleistet wurden (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2), können nur Unterstützungserklärungen bei der Zulässigkeitsprüfung berücksichtigt werden, die zeitgleich mit dem Antrag von der Trägerin eingereicht werden.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Mit Satz 4 wird eine Anzeigepflicht eingeführt. Diese dient dazu, dass die Verwaltung ggf. notwendige Kontaktdaten der Verantwortlichen der Initiative erhält, auf Pflichten – wie z. B. die Anzeigepflicht für Spenden – hinweisen kann und in Fällen der Absätze 5 und 6 in die Lage versetzt ist, eine ordnungsgemäße Erklärungsabgabe sicherzustellen. Im Weiteren eröffnet dies der Verwaltung die Möglichkeit, sich besser auf mögliche außerordentliche Personalaufwände im Zusammenhang mit der Gültigkeitsprüfung von Unterstüt-

zungsunterschriften einzustellen. Bei Volksinitiativen besteht – anders als beim Volksbegehren (Kostenschätzung) – gegenwärtig keine zwingende Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme im Vorfeld, so dass eine Initiative ggf. erst mit der Antragseinreichung bekannt wird. Die Anzeige ist keine Voraussetzung für die Gültigkeit der gesammelten Unterschriften oder der Initiative.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Es wird eine Vorschrift für Volksinitiativen entsprechend der Regelung bei Volksbegehren (§ 15 Absatz 6 AbstG in der bisherigen Fassung bzw. § 15 Absatz 8) eingefügt.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Außerdem wird geregelt, dass die Vertrauenspersonen selbst teilnahmeberechtigt sein müssen, also insbesondere einen Wohnsitz in Berlin haben müssen. Nach der bisherigen Regelung ist unklar, ob dies zu fordern ist, auch die Verfassung lässt dies offen.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Anstatt „Unterstützungsunterschriften“ heißt es nunmehr einheitlich im Abstimmungsgesetz „Unterstützungserklärungen“.

Zu Buchstabe b

Es wird eine Deckelungsvorschrift für die Prüfung von Unterstützungserklärungen eingeführt. Die Zulässigkeit ist gegeben, wenn mindestens 20 000 gültige Unterstützungsunterschriften vorliegen. Die – gegenwärtig händische – Unterschriftenprüfung geht in der Regel zu Lasten der sonstigen Vorgangsbearbeitung in den bezirklichen Bürgerämtern. Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Personalressourcen der Verwaltung gebietet eine angemessene Aufwandsdeckelung.

Die Einschränkung des Prüfungsaufwandes hilft zudem, Engpässen zu begegnen, die sich in der Vergangenheit ergaben, weil mehrere Initiativen gleichzeitig Prüfungsvorgänge ausgelöst hatten.

Da künftig ausdrücklich auch eine Mitteilung über die Zahl der ungültigen und der ungeprüften Unterstützungserklärungen erfolgen soll, lässt sich das Ausmaß der Unterstützung weiterhin hinreichend einschätzen bzw. das Verhältnis von gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen auf die Zahl aller abgegebenen Unterstützungserklärungen hochrechnen.

Mit der vorgesehenen Regelung werden insgesamt 21 600 gültig geprüfte Unterstützungserklärungen vorliegen, bevor auf die Prüfung weiterer Unterstützungserklärungen verzichtet wird.

Sofern einzelne Bezirksamter die Zahl von 1 800 gültigen Unterstützungserklärungen nicht erreichen, werden ihnen Unterstützungserklärungen von anderen Bezirksamtern zur Prüfung übermittelt.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Anstatt „Unterstützungsunterschriften“ heißt es nunmehr einheitlich im Abstimmungsgesetz „Unterstützungserklärungen“.

Zu Buchstabe b

Die Unterschriften sind allein dazu vorgesehen, die ausreichende Unterstützung einer Volksinitiative zu belegen und nur für die bezirklichen Prüfungen zu verwenden (vgl. Hinweistext auf Unterschriftenbogen). Bei einer Weiterleitung der Volksinitiative an den Petitionsausschuss ist eine zeitgleiche Übermittlung der Unterstützungserklärungen entbehrlich. Die Feststellung der Verwaltung über die vorliegenden gültigen, ungültigen und ggf. im Weiteren ausgezählten Unterstützungserklärungen ist für das weitere Verfahren ausreichend.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Die Regelung dient der Klarstellung. Ein Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union liegt auch dann vor, wenn das Volksbegehren auf einen Gegenstand gerichtet ist, den der nationale Gesetzgeber so nicht regeln könnte, ohne Umsetzungsverpflichtungen aus EU-rechtlichen Vorgaben zuwiderzuhandeln.

Zu Nummer 7 (14)

Die Anpassung der Überschrift erfolgt aus redaktionellen Gründen, insbesondere bezogen auf die Änderung der Überschrift zu § 4 und § 18.

Die Änderung dient der Klarstellung (vgl. auch Begründung zu Nummer 1, § 4).

Sowohl bei Gesetzentwürfen wie auch bei sonstigen Beschlüssen müssen Unterstützende jederzeit die Bedeutung und Tragweite des jeweiligen Begehrens nachvollziehen können.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung; die Überschrift wird im Hinblick auf die Neufassung des Absatzes 1 bezüglich der Vorgaben zur amtlichen Kostenschätzung ergänzt.

Zu Buchstabe b

Satz 1 bleibt im Vergleich zu § 15 Absatz 1 Satz 1 AbstG in der bisherigen Fassung unverändert. Die in Satz 3 neu eingeführte Frist für die Erstellung der Kostenschätzung dient einer besseren zeitlichen Planbarkeit des Verfahrensablaufs durch die Trägerin. Zwischen Antragsdatum und Zugang der amtlichen Kostenschätzung dürfen danach grundsätzlich höchstens zwei Monate liegen. Die Frist von zwei Monaten erscheint im Interesse einer belastbaren Aussage zu den Kosten angemessen, da Volksbegehren komplexe Sachverhalte betreffen können, die ggf. aufwändige Berechnungen und Abstimmungen zwischen den betroffenen Verwaltungen erforderlich machen. Die Ergänzung in Satz 2 entspricht § 5 Absatz 1 Satz 4, 2. Halbsatz (siehe auch Buchstabe b, § 15 Absatz 3). Satz 4 stellt klar, dass eine Änderung des Wortlauts eines Volksbegehrens auch eine Änderung der Kostenschätzung erforderlich machen kann. Hierfür wird der Verwaltung – unabhängig vom Zeitpunkt der Änderung – ein Zeitraum von einem Monat eingeräumt, der zu den zwei Monaten der regulären Prüffrist hinzukommt. Die Fristverlängerung soll nicht eintreten, wenn die Änderung erkennbar keine Auswirkungen auf die Kostenschätzung hat.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 Satz 1 bis 3 entspricht bis auf wenige redaktionelle Änderungen im Wesentlichen § 15 Absatz 1 Satz 2 bis 4 AbstG in der bisherigen Fassung. In Absatz 2 Satz 4 wird der Trägerin die Möglichkeit eröffnet, anstelle einer eigenen Kostenschätzung eine Kommentierung der amtlichen Kostenschätzung vorzunehmen.

Bei Absatz 3 handelt sich um eine Klarstellung (vgl. auch Änderung in Nummer 14 Buchstabe a, § 22 Absatz 1 Satz 2) hinsichtlich der Verfügbarkeit des vollständigen Antragstextes eines Volksbegehrens während einer Unterschriftensammlung, wenn der Unterschriftsbogen lediglich Angaben der wesentlichen Inhalte abbildet.

Die Unterstützenden müssen jederzeit in die Lage versetzt werden, die Bedeutung und Tragweite des jeweiligen Begehrens nachvollziehen zu können. Eine allgemein zugängliche Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

Zu Buchstabe d

Die Nummerierung der Absätze wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ist nur redaktionell. Inhaltlich bleibt die Vorschrift unverändert.

Mit der neuen Kostenerstattungsregelung in § 40e ist allerdings künftig vorgesehen, dass Kosten der Trägerin in bestimmtem Rahmen erstattungsfähig sind.

Zu Buchstabe f

Die Nummerierung der Absätze wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 9 (16)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die frühzeitige Anzeige der Vertrauenspersonen nach Absatz 2 Satz 1 dient einer sicheren Vertretungsvollmacht für verbindliche Verfahrenserklärungen.

Die Angabe der Daten der Vertrauenspersonen nunmehr auch bereits im Antrag auf amtliche Kostenschätzung ist in Absatz 2 Satz 2 als Obliegenheit ausgestaltet. Sie stellt daher keine Anforderung im Sinne von § 17 Absatz 2 dar, deren Missachtung zur Unzulässigkeit des Volksbegehrens führen kann (§ 17 Absatz 8).

Zu Nummer 10 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 3) verwiesen.

Bei Volksbegehren zur Änderung der Verfassung oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode führt der Mechanismus dazu, dass 54.000 Unterschriften statt der von der Verfassung mindestens verlangten 50.000 Unterschriften gültig geprüft worden sind, bevor die Prüfung eingestellt wird.

Zu Buchstabe b

Die neu eingeführte Frist für die Zulässigkeitsprüfung dient einer besseren zeitlichen Planbarkeit des Verfahrensablaufs durch die Trägerin. Bei der Bemessung des Zeitraumes wurde berücksichtigt, dass die einem Volksbegehren zu Grunde liegenden Regelungen von sehr unterschiedlicher und teilweise auch recht hoher Komplexität sein können. Eine sorgfältige Zulässigkeitsprüfung unter nunmehr ausdrücklich geregelter Mitwirkung der gegebenenfalls weiteren betroffenen Senatsverwaltungen ist im Interesse der Akzeptanz der Instrumente direkter Demokratie unerlässlich.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift regelt für die Phase der Zulässigkeitsprüfung erstmals ausdrücklich den in der Praxis, z. B. in Folge einer Beratung nach § 40a, häufig vorkommenden Fall einer Änderung des Volksbegehrens nach der Antragstellung.

Mit den inhaltlichen Beschränkungen der Änderungsbefugnis trägt sie dem auch von der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung hervorgehobenen Umstand Rechnung, dass die Trägerin sich vom Willen der Unterschriftleistenden nicht substantiell entfernen darf.

Sofern die Änderungen nicht nur redaktioneller Natur sind, kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Frist nach Absatz 2 auf insgesamt bis zu sieben Monate verlängern. Damit wird auch im Falle nachträglicher Änderungen eine ordnungsgemäße Prüfung sichergestellt. Insbesondere bei Änderungen des Wortlauts zum Ende der Frist kann die Verlängerung geboten sein, weil das Gesetz nicht auf etwas Unmögliches gerichtet werden kann. Insoweit besteht ein angemessener Interessenausgleich zwischen der Trägerin und der Verwaltung, da es die Trägerin in der Hand hat, etwaige Änderungen des Wortlauts zu steuern (wie bei der Kostenschätzung, § 15 Absatz 1).

Änderungen redaktioneller Natur sind insbesondere dann gegeben, wenn sich der Inhalt des Volksbegehrens nicht verändert (z. B. Änderung der Gliederung eines Gesetzentwurfs, Korrektur von Schreib- oder Grammatikfehlern, Anpassungen der Begründung ohne Relevanz für die spätere Auslegung von vorgeschlagenen rechtlichen Regelungen).

Soweit die Änderungen als unzulässig angesehen werden, ist diese Entscheidung der Trägerin mitzuteilen. Im Rahmen der Fristsetzung nach Absatz 4 erhält sie die Möglichkeit der Nachbesserung.

Zu Buchstabe d

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 wird im neuen Absatz 4 inhaltlich übernommen und mit der in den neuen Absatz 3 ausdrücklich aufgenommenen Änderungsmöglichkeit für die Trägerin verzahnt. Die bereits in der bisherigen Regelung vorgesehene Frist zur Mängelbeseitigung dient nunmehr auch dazu, dass der Prüfzeitraum von insgesamt höchstens sieben Monaten nicht überschritten wird.

Die Regelung des § 17 Absatzes 3 Satz 2 AbstG in der bisherigen Fassung wird in einen eigenständigen Absatz 5 überführt.

Erstmals wird in Absatz 6 eine Aussetzungsmöglichkeit für die Trägerin ausdrücklich geregelt. Damit wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen, das sich in der Vergangenheit zum Beispiel dann ergeben hat, wenn der Abschluss eines parallel vom Senat oder aus der Mitte des Abgeordnetenhauses auf den Weg gebrachten Gesetzgebungsverfahrens zum gleichen Thema abgewartet werden soll. Aus dem Antragserfordernis ergibt sich, dass die Dauer der Aussetzung nicht über das von der Trägerin Beantragte hinausgehen darf.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ist redaktioneller Art und trägt der Ergänzung des § 17 um mehrere Absätze Rechnung.

Zu den Buchstaben f und g

Die Nummerierung der Absätze und der Text werden redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe h

§ 17 Absatz 7 Satz 2 AbstG in der bisherigen Fassung wird als Folgeänderung des neuen § 17a gestrichen, der das Verfahren im Parlament nunmehr abweichend von der bisherigen Rechtslage regelt.

Zu Nummer 11 (§ 17a)

Durch das Recht auf Beratung im Plenum des Abgeordnetenhauses und in den Ausschüssen gemäß Absatz 1 erster Halbsatz sowie der Anhörung in den zuständigen Ausschüssen gemäß Absatz 1 zweiter Halbsatz erhält die Trägerin künftig Gelegenheit, dem Abgeordnetenhaus das Volksbegehren und die damit verfolgten Ziele darzustellen und im Hinblick auf die Möglichkeit des Abgeordnetenhauses, das Volksbegehren gemäß Absatz 2 Satz 1 anzunehmen, zu erörtern.

Von Fristvorgaben für das innerparlamentarische Verfahren wurde im Hinblick auf das Selbstorganisationsrecht des Abgeordnetenhauses abgesehen. Sie sind auch nicht erforderlich, da Artikel 62 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung von Berlin den zeitlichen Rahmen von vier Monaten vorgibt.

Durch die Neuregelung in Absatz 2 wird im Interesse der Rechtssicherheit gewährleistet, dass das Abgeordnetenhaus mit der Übernahme des Volksbegehrens zugleich feststellt, dass es damit seine Rechte aus Artikel 62 Absatz 4 Satz 4 der Verfassung von Berlin ausgeübt hat.

Zu Nummer 12 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen. Insbesondere bleibt es dabei, dass Änderungen des Volksbegehrens, die nach Abschluss der Zulässigkeitsprüfung vorgenommen werden (etwa im Rahmen der nunmehr nach § 17a vorgesehenen Anhörung), im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zu Buchstabe b

Die Verlängerung der Frist beruht auf einem praktischen Bedürfnis, da eine fristgerechte Bekanntgabe in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Durchführungsverlangens aufgrund des Redaktionsschlusses des Amtsblattes bisher nicht in jedem Fall sicher gewährleistet werden konnte. Durch die Formulierung „innerhalb von 22 Tagen“ ist jedoch eine frühere Veröffentlichung nicht ausgeschlossen.

Durch die Ergänzung in Ziffer 1 wird sichergestellt, dass gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern vollständig transparent wird, wer das Volksbegehren trägt. Ein Bedürfnis dafür wird insbesondere für den Fall gesehen, dass (mehrere) Organisationen das Volksbegehren tragen. So können Trägerinnen gemäß § 13 eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

Die Bekanntgabe der Kostenschätzungen durch die neu eingefügte Nummer 3 ist im Hinblick auf ihre maßgebliche Bedeutung für die Beurteilung eines Volksbegehrens durch die Bürgerinnen und Bürger ebenfalls angezeigt. Die Trägerin wird durch die Regelung nicht gezwungen, der amtlichen Schätzung eine Kommentierung oder eine eigene Schätzung beizugeben; dies bleibt eine freiwillige Option (vgl. auch § 15 Absatz 2 Satz 4).

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Satz 2 in Absatz 3 wird der Trägerin die Möglichkeit eingeräumt, den Beginn der Eintragsfrist für den Fall hinauszuschieben, dass die Zulässigkeitsprüfung vor Ausschöpfung der Fristen nach § 17 Absatz 2 und 3 abgeschlossen werden konnte. Soweit die Trägerin etwa den Zeitlauf an den neuen gesetzlichen Fristvorgaben ausgerichtet hat, kann sie auf diese Weise mit einem entsprechenden Antrag den Ablauf des Verfahrens ggf. an ihre Planung anpassen. Die Regelung stellt klar, dass ein Hinausschieben nur für ganze Wochen möglich ist.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Da sich der Umfang der Änderungsbefugnis der Trägerin bereits gesetzessystematisch aus den vorhergehenden Regelungen ergibt, wird hier nur noch der Ausschluss der Rücknahme geregelt.

Zu Nummer 14 (§ 21)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 15 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 15 Absatz 3) verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die allgemein übliche und bevorzugte Form der Information und Kommunikation erfolgt heute über Internetseiten und E-Mail. Diesem Umstand trägt auch die in § 22 Absatz 3 Nummer 1 ergänzende Vorschrift diesbezüglicher Kontaktangaben der Trägerin auf den Unterschriftenlisten und -bögen Rechnung.

Die Änderung in § 22 Absatz 3 Nummer 3 dient der redaktionellen Anpassung an die geltende Rechtschreibung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in § 22 Absatz 6 sieht ebenfalls der redaktionellen Anpassung an die geltende Rechtschreibung vor.

Zu Nummer 16 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Satz 2 wird auch bei der Prüfung von Unterstützungserklärungen in der sogenannten „Zweiten Stufe“ eine Deckelung bei der Prüfung von Unterstützungserklärungen eingeführt, um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung der in § 24 Absatz 1 nunmehr vorgesehenen Deckelung der Überprüfung von Unterstützungserklärungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der in § 24 Absatz 1 nunmehr vorgesehenen Deckelung der Überprüfung von Unterstützungserklärungen.

Zu Nummer 18 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Änderung dient der zeitgemäßen Anpassung der Wortwahl. Veraltete oder ungebräuchliche Ausdrücke sind zu vermeiden. Das zeitgemäße Wort „Prozent“ ist der veralteten Bezeichnung „vom Hundert“ vorzuziehen.

Zu Buchstabe b

Diese ebenfalls redaktionelle Anpassung dient der einheitlichen Verwendung von mathematischen Angaben, um Verhältnisse im Gesetzestext darzulegen.

Zu Nummer 19 (§ 28):

Da die Landesabstimmungsleitung für das Verfahren verantwortlich ist und das Ergebnis feststellt, soll sie künftig unmittelbar auch dem Abgeordnetenhaus Mitteilung machen. Der „Umweg“ über die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist entbehrlich. Dies ist auch im Hinblick auf die Möglichkeit zur Vorlage eines eigenen Entwurfs des Abgeordnetenhauses (§ 30) und die Übermittlung der Argumente des Abgeordnetenhauses zu dem Volksbegehren (§ 32 Absatz 4) an die Landesabstimmungsleitung sachgerecht.

Zu Nummer 20 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Soweit möglich, sollen Volksentscheide künftig grundsätzlich zusammen mit anderen Wahl- oder Abstimmungsereignissen abgehalten werden (vgl. § 32). Durch den Verweis im neuen Satz 4 auf § 32 Abs. 1 Satz 4 wird klargestellt, dass dies nicht gilt, wenn sich der Senat und die Trägerin darauf einigen, den Termin für den Volksentscheid nicht hinauszuschieben und auf einen anderen Termin festzulegen.

§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AbstG in der bisherigen Fassung wird gestrichen. Die Vorschrift ist zwar bisher praktisch nicht relevant geworden, wäre dieser Fall jedoch eintreten, wäre die Vorschrift – wohl auch aufgrund des organisatorischen Vorlaufs – nicht umsetzbar gewesen. Durch Satz 3 wird für diesen Fall jedoch die Möglichkeit der Zusammenlegung mit einem – späteren – Wahl- oder Abstimmungsereignis ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Die ergänzende Regelung dient einer verlässlichen Verfahrensabwicklung. Die sichere Durchführung von sich anschließenden Verfahren ist mit zum Teil sehr engen Fristabläufen verbunden.

Zu Buchstabe c

Die Regelung ist entbehrlich. Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 21 (§ 30)

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die geltenden Rechtschreibregeln.

Die 60-Tages-Frist zwischen dem Beschluss des Abgeordnetenhauses über einen Alternativentwurf und der Durchführung des Volksentscheides bleibt unverändert. Die rechtzeitige Fertigstellung der Informationsschrift – künftig zusätzlich in leichter Sprache – kann in der Praxis erleichtert werden, wenn dem Landesabstimmungsleiter oder der Landesabstimmungsleiterin der Inhalt und Umfang des zu erwartenden Alternativentwurfs vom Abgeordnetenhaus in geeigneter Weise, etwa als Vorfassung, bereits vor dem Beschluss mitgeteilt wird, so dass die Fassung in leichter Sprache vorbereitet und der Seitenumfang für die Erteilung des Druckauftrages abgeschätzt werden kann.

Zu Nummer 22 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die Zusammenlegung von Volksbegehren mit anderen Abstimmungs- und gegebenenfalls Wahlereignissen zum Regelfall erklärt. Die Regelung soll sicherstellen, dass Volksentscheide soweit möglich grundsätzlich zusammen mit anderen Wahl- oder Abstimmungsereignissen abgehalten werden. Etwas anderes soll ausnahmsweise nur dann gelten, wenn sich Senat und Trägerin auf einen anderen (früheren) Termin zur Durchführung des Volksentscheids einigen.

Zu Buchstabe c

Die Veröffentlichungspflichten der Landesabstimmungsleitung werden redaktionell neu gefasst und um die Angaben zur Kostenschätzung ergänzt. Die Streichung des § 29 Absatz 4 AbstG in der bisherigen Fassung wird redaktionell nachvollzogen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung unter Berücksichtigung der Streichung von § 29 Absatz 4 AbstG in der bisherigen Fassung.

Zu Buchstabe e

Zur Förderung einer gleichberechtigten politischen Teilhabe für Menschen mit Behinderung wird für Abstimmungen vergleichbar des Materials bei Wahlen künftig auch verpflichtend eine Broschüre zum Abstimmungsereignis in leicht verständlicher Sprache vorgesehen. Die Verantwortung für die diesbezüglichen Texte mit den Argumenten der Beteiligten liegt jeweils bei der Trägerin, dem Senat und dem Abgeordnetenhaus. Die Trägerin kann die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Beauftragung von darauf spezialisierten Übersetzungsdienstleistern anfallen, zukünftig im Rahmen der Kostenerstattung nach § 40e Absatz 2 geltend machen.

Zu Nummer 23 (§ 33)

Die Vorschrift wird sprachlich in Absatz 2 geglättet. Es wird klargestellt, dass auch Anträge zu der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode als Abstimmungsgegenstand eingeschlossen sind.

Zu Nummer 24 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird sprachlich geglättet.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Regelung für Abstimmungen zu unterschiedlichen Themen und bei der Verbindung mit Wahlen nicht gilt (vgl. § 36 Absatz 5).

Zu Nummer 25 (§ 35)

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die geltenden Rechtschreibregeln.

Zu Nummer 26 (§ 36)

Die Vorschrift wird sprachlich geglättet. Wie bisher besteht der Sinn darin, dass Personen, die sich an einem Volksentscheid oder an einer Wahl nicht beteiligen wollen, auf die Kennzeichnung oder Abgabe des jeweiligen Stimmzettels verzichten können. So ist auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels ergebnisrelevant. Ein leerer Stimmzettel wäre zwar ungültig, wäre aber als Teilnahme am Volksentscheid bzw. an der Wahl zu berücksichtigen.

Zu Nummer 27 (§ 37)

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die geltenden Rechtschreibregeln.

Zu Nummer 28 (§ 40a)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die Trägerin erhält künftig einen Anspruch auf Mitteilung der wesentlichen Gründe für die Ungültigkeit von Unterstützungserklärungen. Dies gilt auch für den Fall ausreichender gültiger Unterstützungserklärungen, um der Trägerin Verbesserungen der Sammlung in künftigen Fällen zu ermöglichen.

Eine Differenzierung von Fehlerklassen erfolgt im Hinblick auf die wesentlichen Ungültigkeitsgründe. Eine vollständige Fehlerabbildung für alle Einzelfälle stünde angesichts eines damit verbunden fehlenden Erkenntnisgewinns außerhalb eines vertretbaren Verwaltungsaufwandes. Durch die Einführung von Deckelungsvorschriften bei den Gültigkeitsprüfungen werden nur Aussagen zu den jeweils überprüften Erklärungen und den diesbezüglichen Fehlerbildern möglich sein.

Zu Nummer 29 (§ 40b)

Zu Buchstabe a und b

Zusätzlich zu der laufenden Anzeigeverpflichtung von Einzelspenden ist die Trägerin nunmehr verpflichtet, vor Durchführung des Volksentscheids eine Übersicht über ihre Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Dadurch können die Abstimmungsberechtigten sich ein Bild machen, wer wirtschaftlich hinter dem Volksbegehren steht. Eine Nennung der jeweiligen Summe der Gesamteinnahmen bzw. Gesamtausgaben ist ausreichend.

Zur Verfahrensvereinfachung enthält die Regelung für die Anzeige von Spenden für ihre Verbindlichkeit eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Erklärungen von drei Vertrauenspersonen abzugeben sind.

Zu Buchstabe c

Die Versicherungen an Eides statt über die vollständige und richtige Angabe von zugegangenen Spenden erfolgt gegenüber der jeweils verfahrensbegleitenden Verwaltungsstelle. Es wird eine sprachliche Anpassung an die Überschrift des § 18 vorgenommen. Zudem wird die Frist vor einem Abstimmungstermin aus Praktikabilitätsgründen auf 16 Tage angehoben, da die Frist gegenwärtig regelmäßig an einem Samstag endet.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Vorschrift in Absatz 3 wird den allgemeinen Rahmenbedingungen von Trägerinnen nur unzureichend gerecht und wird im Sinne einer praktikablen Verfahrensweise neu gefasst.

Für die Veröffentlichung im Amtsblatt besteht kein besonderes Erfordernis, so dass darauf zur Verfahrenserleichterung künftig verzichtet wird (Absatz 4).

Zu Buchstabe e

Mit der Vorschrift soll eine höhere Transparenz des Einsatzes von Eigenmitteln geschaffen werden, um z.B. das Ausmaß der finanziellen Unterstützung durch politische Parteien oder Personenvereinigungen offen zu legen, wenn diese selbst Trägerin eines Volksbegehrens sind. Die Anforderungen an die Darlegung der Eigenmittel sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Dokumentationsmöglichkeiten der Trägerin stehen, damit sie auch von Privatpersonen erfüllt werden können.

Zu Nummer 30 (§ 40c)

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert; es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 31 (§ 40e)

Mit der neuen Kostenerstattungsregelung hat die Trägerin Anspruch auf teilweisen Ausgleich der ihr entstandenen Kosten. Die Regelung zielt nicht auf eine vollständige Kostenerstattung ab. Erstattungsfähig sind lediglich die Kosten, die zum Betreiben des Vorhabens und im Zusammenhang mit einer angemessenen Information der Öffentlichkeit stehen. Hierzu können z.B. Kosten für einen Internetauftritt zum Volksbegehren zählen. Kosten, die im Zusammenhang mit der inneren Organisation stehen, oder Personalaufwand, unabhängig davon, ob dieser hauptamtlich, ehrenamtlich oder durch beauftragte Dienstleister entsteht, sind nicht erstattungsfähig.

Die Kostenerstattung bei der Durchführung des Volksbegehrens orientiert sich an der für einfache Abstimmungsgegenstände geltenden notwendigen 7 %-igen Unterstützung der Stimmberechtigten (rund 2,5 Mio. Wahlberechtigte in Berlin * 7 % * 0,20 EUR pro Stimme = 35 000 EUR).

Die Kostenerstattung bei Volksentscheiden orientiert sich an dem vergleichbar zu erwartenden Aufwand anlässlich der Durchführung eines Volksbegehrens und wird danach gleichfalls mit einem Höchstbetrag von 35 000 EUR vorgesehen.

Die Notwendigkeit, jeweils erhöhte Beträge aufgrund höherer Quoren bei einer Änderung der Verfassung oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vorzusehen, wird nicht gesehen. In diesen Fällen wird erwartet, dass die Zielsetzung aufgrund ihrer jeweiligen Bedeutung

in der Bevölkerung bereits unvermittelter auf Interesse stoßen und eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die jeweiligen Ziele durch mediale Ansprache eine vergleichsweise höhere Breitenwirkung entfalten muss.

Zu Nummer 32 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen insbesondere unter Berücksichtigung des neuen § 17a Absatz 2.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 33 (§ 42)

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung bedarf es der Überarbeitung der Vorschriften des § 42 über die Datenverarbeitung. Zwar ist diese für Wahlen und Abstimmungen nicht unmittelbar anwendbar, da diese als Akt gesellschaftlicher Selbstorganisation dem Unionsrecht nicht unterliegen. Allerdings finden gemäß § 2 Absatz 9 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) für Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallen, die Verordnung (EU) 2016/679 und Teil 1 und 2 des BlnDSG entsprechend Anwendung, soweit nicht in Teil 4 des Berliner Datenschutzgesetzes oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist. Soweit das Abstimmungsgesetz mit dieser Vorschrift abschließende bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen enthält, schließen diese die entsprechende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Teile 1 und 2 des Berliner Datenschutzgesetzes nach § 2 Absatz 9 BlnDSG aus. Soweit keine bereichsspezifischen Regelungen getroffen wurden, finden gemäß § 2 Absatz 9 BlnDSG die Verordnung (EU) 2016/679 und die Teile 1 und 2 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

Aufgrund dieses komplexen Zusammenspiels sollen – ohne inhaltliche Änderungen – die im Abstimmungsgesetz verwendeten Begrifflichkeiten mit denen der Verordnung (EU) 2016/679 und des Berliner Datenschutzgesetzes zusammengeführt werden. Zudem werden Regelungen zur Datenverarbeitung als redaktionelle Folgeänderungen zu den mit diesem Änderungsgesetz vorgenommenen Änderungen vorgenommen.

Absatz 1

Die Erhebung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Sammlung von Unterstützungserklärungen auf den Unterschriftsbögen und -listen erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Nachweises einer notwendigen Unterstützung der Trägerin. Die Erhebung der personenbezogenen Daten kann von jeder Person erfolgen.

Entsprechend den jeweiligen Verfahrensvorschriften dürfen die gesammelten personenbezogenen Daten nur an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Eine Verarbeitung dieser Daten ist lediglich durch die gültigkeitsprüfenden Bezirksämter zulässig. Diese dürfen neben den erhobenen personenbezogenen Daten auch Angaben zur Trägerin und zur Gültigkeit des jeweiligen Datensatzes sowie gegebenenfalls zu statistischen Zwecken ergänzend einen Ungültigkeitsgrund in einem informationstechnischen Verfahren verarbeiten.

Absatz 2

Aufgrund der neuen Regelung über das Auskunftsrecht der Trägerin zu Ungültigkeitsgründen nach § 40a Absatz 2 bedarf es der Regelung, dass diesbezüglich auch eine zentrale Auswertung der Ungültigkeitsgründe aller vorliegenden Datensätze durch die verfahrensverantwortliche Stelle eröffnet ist.

Absatz 3

Die Rücknahme einer Unterstützungserklärung ist aufgrund des Umfangs der schriftlichen Erklärungen nicht ohne weiteres möglich. Auch eine nachträgliche Rücknahme ist angesichts der vorgesehenen Prozesse und ihrer zeitlichen Verläufe nicht verlässlich und sicher möglich. Mit der Regelung des Absatzes 3 wird der enge Rahmen festgelegt, in denen Auskünfte zum Vorliegen einer Erklärung zur Person eröffnet sind. Auskünfte lassen sich lediglich im Rahmen eines auswertbaren informationstechnischen Verfahrens mit vertretbarem Aufwand realisieren. Sie werden in Bezug auf die schriftlich vorliegenden Erklärungen ausgeschlossen. Damit wird auch eine diesbezügliche Pflicht der Trägerin suspendiert, bei Anfragen entsprechende Auskünfte aus den ihr vorliegenden schriftlichen Erklärungen zu beantworten.

Absatz 4

Die Unterstützungsunterschriften dienen ausschließlich dem Nachweis einer vorliegenden ausreichenden Unterstützung. Wird diese verwaltungsseitig bestätigt und unmittelbar gegenüber der Trägerin oder öffentlich bekannt gemacht, entfällt das Erfordernis, diese weiter vorzuhalten, und die schriftlichen und elektronischen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen. Nur soweit das verwaltungsseitige Prüfungsergebnis negativ ausfällt, besteht seitens der Trägerin ein berechtigtes Interesse einer weiteren Aufbewahrung bis zur abschließenden rechtlichen Klärung.

Im Weiteren bedarf es auch der Anordnung zur Vernichtung der weiteren, noch im Umlauf befindlichen und nicht mehr erforderlichen Erklärungen, die der Trägerin oder Dritten vorliegen.

Absatz 5

Die besondere rechtliche Konstruktion einer Trägerin einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens bringt es mit sich, dass es keiner feststehenden Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit bedarf. Gleichwohl ist die Trägerin Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu dieser Verantwortung gehört es u. a., dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der in ihrem Verfügungsbereich befindlichen personenbezogenen Daten vorgesehen werden und sie sicherstellt, dass für Außenstehende klar erkennbar ist, an wen sich diese hinsichtlich der Wahrung von Betroffenenrechten wenden können.

Absatz 6

Spendenanzeigen können personenbezogene Daten enthalten. Die Informationen über Unterstützungsleistungen an eine Trägerin sind mittelfristig auch nach der Durchführung eines Verfahrens von öffentlichem Interesse. Eine Frist von fünf Jahren ist bei Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen angemessen. Die Frist beginnt mit Abschluss des letzten durchlaufenen Verfahrensabschnitts.

Absatz 7

Die im Weiteren für die Verfahrensdurchführungen notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten ist im erforderlichen Umfang zulässig.

Akten über stattgefundene Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide dürften im Regelfall an das Landesarchiv abzugeben sein, so dass insbesondere Angaben über die jeweils bestellten Vertrauenspersonen zu Archivzwecken auch dauerhaft verfügbar bleiben würden.

Zu Nummer 34 (§ 46)

Mit der neuen Übergangsvorschrift wird erreicht, dass die Neuregelungen für alle Anträge gelten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes anhängig sind. Etwas anderes gilt lediglich für die neuen – kürzeren – Fristen. Dadurch sollen Übergangsprobleme verhindert und ein ordnungsgemäßer Abschluss des jeweiligen Verfahrensschritts ermöglicht werden. Auch eine rückwirkende Kostenerstattung für bereits abgeschlossene Verfahren (d.h. kein fristgemäßer Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens, erfolglose Beendigung der zweiten Stufe der Unterschriftensammlung oder Volksentscheid durchgeführt) soll ausgeschlossen sein. Die aktuell in der ersten Stufe anhängigen Volksbegehren (Zulässigkeitsprüfung, laufende Unterschriftensammlung, Verfahren vor dem VerfGH) kommen in den Genuss der Kostenerstattung, wenn sie die zweite Stufe erreichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 44)

Durch diese Regelungen wird Personen, die nicht schreiben können, sowie nicht im Melderegister verzeichneten Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk haben – dies betrifft insbesondere Obdachlose –, die Möglichkeit an der Unterstützung eines Einwohnerantrags gegeben. Es wird ein Gleichklang mit den Verfahrensregelungen des Abstimmungsgesetzes erreicht (vgl. § 5 Absatz 5 AbstG und Nummer 2 Buchstabe c Artikel 1).

Zu Nummer 2 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Mit dem neu gefassten Absatz 2 erfolgt in Satz 1 eine Konkretisierung hinsichtlich der Fähigkeit, als Trägerin eines Bürgerbegehrens aufzutreten. Die Regelung entspricht den Bestimmungen im Abstimmungsgesetz (vgl. § 3 AbstG und § 13 AbstG). Satz 2 greift den Beratungsanspruch aus § 40a AbstG auf. Die bisher geregelte Anzeigepflicht ist über die nachfolgende Bestimmung in Absatz 4 abgedeckt.

Zu Buchstabe b

Die ergänzende Regelung in Absatz 4 zielt darauf ab, dass die Trägerin bei erkennbaren Zulässigkeitsmängeln nochmals kurzfristig Gelegenheit erhalten kann, vor einer abschließenden Entscheidung des Bezirksamtes bestehende Mängel auszuräumen. In diesem Fall verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

Zu Buchstabe c und d

Dem durch ein laufendes Bürgerbegehren artikulierten Willen der Bevölkerung soll nicht die Möglichkeit genommen werden können, sich durch einen Bürgerentscheid Ausdruck zu verschaffen. Dies kann nach bisheriger Rechtslage eintreten, wenn der Senat oder ein zuständiges Mitglied des Senats die Zuständigkeit für den Gegenstand des Bürgerbegehrens im Wege der Rechts- oder Fachaufsicht wegen eines dringenden Gesamtinteresses Berlins an sich zieht (vgl. etwa § 13a AZG oder §§ 7, 9 Absatz 1 AGBauGB), nachdem die Werbung und Unterschriftensammlung bereits begonnen hat. Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass das

Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid – bei im Übrigen gegebener Zulässigkeit – nicht nur bis zu Ende durchgeführt werden, sondern unabhängig von rechtlicher Bindungswirkung im Bezirk auch politische Wirkung gegenüber dem Senat entfalten können.

Mit dem neuen Absatz 5 wird die bestehende Monatsfrist für die bezirksaufsichtliche Prüfung der Zulässigkeitsentscheidung auf die dem Senat – beziehungsweise dem jeweils fachlich zuständigen Senatsmitglied – zustehenden Eingriffsrechte übertragen, die diesem bei Bestehen eines dringenden Gesamtinteresses Berlins zustehen. Davon erfasst ist zunächst das Recht, die Angelegenheit an sich zu ziehen oder eine Einzelweisung zu erteilen (§ 13a Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 b) und c) AZG), aber auch das Recht, Auskünfte zu verlangen (§ 8 Abs. 3 a) AZG). Erfasst sind weiter die Fälle des § 7 AGBauGB, der insoweit auf § 13a AZG verweist. Ebenfalls erfasst ist das Recht des Senats, gemäß § 9 AGBauGB die Planungshoheit für ein bestimmtes Gebiet an sich zu ziehen. Im letztgenannten Fall gilt die Frist für die Einleitung des Verfahrens, d.h. den Beschluss des Senats, das Benehmen mit dem Rat der Bürgermeister zu suchen. Das gesamte in § 9 Abs. 1 und 2 AGBauGB geregelte Verfahren kann nicht innerhalb der Monatsfrist zu Ende geführt werden, da allein der Rat der Bürgermeister zwei Monate Zeit für seine Stellungnahme hat; gegebenenfalls, bei Ablehnung durch den Rat der Bürgermeister, muss zusätzlich ein Beschluss des Abgeordnetenhauses herbeigeführt werden.

Die Aufsichts- und Eingriffsrechte werden bis zum Abschluss des Bürgerbegehrens gehemmt, das heißt, bis entweder das Nichtzustandekommen des Bürgerbegehrens (rechtskräftig) festgestellt ist, die Bezirksverordnetenversammlung das Begehren gebilligt hat, der Bürgerentscheid durchgeführt worden ist oder die Vertrauenspersonen das Bürgerbegehren zurückgenommen haben.

Für die Ausübung der Rechte nach § 13a AZG, §§ 7, 9 AGBauGB ist die Monatsfrist knapp bemessen, da neben der für die Bezirksaufsicht zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport auch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung tätig werden muss; teilweise – z.B. bei Beanstandung der Zulässigkeitsentscheidung oder bei der Einleitung eines Verfahrens nach § 9 AGBauGB – bedarf es sogar eines Senatsbeschlusses. Um gleichwohl eine ordnungsgemäße Prüfung zu ermöglichen, soll nunmehr das Bezirksamt unmittelbar auch die fachlich zuständige Verwaltung über den Eingang des Bürgerbegehrens (Absatz 4 Satz 2) und seine Zulässigkeitsentscheidung (Absatz 4 Satz 5) informieren.

Mit den von § 13a AZG, §§ 7, 9 AGBauGB angesprochenen, dringenden Gesamtinteressen Berlins oder mit dem Charakter eines Gebietes von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung wäre es nicht zu vereinbaren, wenn die entsprechenden Rechte für die gesamte Verfahrensdauer gar nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Aus diesem Grunde gilt die Präklusionsregelung nur für solche Gesichtspunkte, die zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Senat oder das zuständige Mitglied des Senats bereits bekannt sind. Treten später neue Gesichtspunkte zu Tage, sei es aufgrund von tatsächlichen Veränderungen, Rechtsänderungen oder aufgrund neuer Erkenntnisse, können diese gegebenenfalls zu einer erneuten Entscheidung führen. Zur Konkretisierung der „wesentlichen“ Änderungen kann auf § 51 VwVfG verwiesen werden (Wiederaufgreifen des Verfahrens), zu dem eingehende Rechtsprechung existiert. Praktisch ist an sehr ungewöhnliche Einzelfälle gedacht, in denen sich der zugrundeliegende Sachverhalt krisenhaft zugespitzt hat und Maßnahmen des Senats oder des zuständigen Senatsmitglieds keinen Aufschub dulden, auch nicht um die – meist überschaubare – Zeitspanne der verbleibenden Dauer des Bürgerbegehrens.

Aus Anlass der Änderung wird zudem der Fristbeginn für die Prüfung durch den Senat ohne wesentliche inhaltliche Änderung präzisiert.

Zu Buchstabe e bis h

Die zusätzlichen Regelungen in Absatz 7 und die Einfügung der neuen Absätze 8 und 9 dienen der Angleichung der Bestimmungen an diejenigen des Abstimmungsgesetzes (vgl. Nummer 8 Buchstabe c Artikel 1; § 15 Absatz 5 AbstG (nach Nummer 8 Buchstabe f Artikel 1 § 15 Absatz 7; § 15 Absatz 6 AbstG (nach Nummer 8 Buchstabe f Artikel 1 § 15 Absatz 8)). Die Ergänzung im nunmehr neuen Absatz 10 dient der Klarstellung, dass Unterstützungserklärungen mit Ablauf der Frist beim Bezirksamt vorliegen müssen, um Berücksichtigung zu finden.

Zu Nummer 3 (§ 46)

Die ergänzenden Regelungen in § 46 dienen gleichfalls der Angleichung der Bestimmungen und Verfahrensweisen, wie sie im Abstimmungsgesetz (vgl. § 32 AbstG) – in Teilen auch neu (vgl. Nummer 22 Artikel 1) – geregelt werden. Auch hier wird obligatorisch künftig eine Informationsschrift in leicht verständlicher Sprache vorgesehen.

Zu Nummer 4 (§ 47a)

Die neuen Transparenzvorschriften für Spenden und Eigenmittel bei Volksbegehren sollen sinngemäß auch für Bürgerbegehren gelten. Die entsprechenden Regelungen aus § 40b AbstG (vgl. Nummer 29 Artikel 1) werden mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen übernommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderungen im § 17 des Abstimmungsgesetzes.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

Berlin, den 26. Mai 2020

Saleh Zimmermann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm Wolf Dr. Efler Schrader
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Dr. Kahlefeld
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen